

Bundestag beschließt Gesetzespaket zur Energiewende

Überblick über die Beschlüsse des Bundestages vom 30. Juni 2011

Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag ein umfassendes Paket an Gesetzen beschlossen, mit dem die sogenannte "**Energiewende**" in Deutschland umgesetzt werden soll. Wesentliche Aspekte des Energiepakets sind der Ausstieg aus der Kernenergie, die Beschleunigung des Ausbaus der Stromerzeugung aus regenerativen Energien sowie die Umsetzung des dritten Richtlinienpakets der EU-Kommission.

Das Energiepaket umfasst insgesamt **acht Gesetze** sowie eine Verordnung, die von der Bundesregierung unter der Federführung verschiedener Ressorts entworfen wurden. Weitere Gesetze sind angekündigt. Der Bundesrat hat mit Beschlüssen vom 17. Juni 2011 bereits zu den entsprechenden Gesetzesentwürfen der Bundesregierung Stellung genommen. Am 8. Juli 2011 soll er über das nun vom Bundestag beschlossene Energiepaket entscheiden.

Nachfolgend geben wir zunächst einen **Überblick über die wesentlichen Bestandteile des Energiepakets**. In weiteren spezifischen client briefings werden wir eingehender über die Änderungen einzelner ausgewählter Gesetzesbeschlüsse und deren Auswirkungen informieren

I. Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Unter der Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ("*BMWi*") hat das Bundeskabinett am 6. Juni 2011 den **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften** beschlossen. Diesen Gesetzesentwurf hat der Bundestag am 30. Juni in der vom Wirtschaftsausschuss geänderten Fassung angenommen. Das Gesetz beinhaltet acht Artikel, mit denen jeweils verschiedene Gesetze und Verordnungen geändert werden.

a) Änderungen des EnWG

Der vom Bundestag angenommene Gesetzesentwurf enthält in Artikel 1 Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes ("*EnWG-ÄndG*"). **Ziele des EnWG-ÄndG** sind im Wesentlichen die Umsetzung des 3. Richtlinienpakets, die Förderung von Investitionen und Versorgungssicherheit sowie die Stärkung von Verbraucherrechten.

Wesentliche Neuerungen erfahren dabei die Entflechtungsvorgaben für **Transportnetzbetreiber**, also die Betreiber von Übertragungs- oder Fernleitungsnetzen. Der deutsche Gesetzgeber hat alle drei in den Richtlinien vorgesehenen Entflechtungsoptionen umgesetzt. Hierzu gehören:

- **Eigentumsrechtliche Entflechtung**, § 8 EnWG-ÄndG ("*Full Ownership Unbundling*")): Nach dieser stärksten Form der Entflechtung sind Eigentumsrechte an Transportnetzen von den Bereichen der

Key Issues

- I. **Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften**
 - a) **Änderungen des EnWG**
 - b) **Sonstige Änderungen und Inkrafttreten**
- II. **Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus der Elektrizitätsnetze**
- III. **Änderung des Atomgesetzes**
- IV. **Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung Erneuerbarer Energien**
- V. **Neuregelungen zur Förderung des Klimaschutzes in den Städten und Gemeinden**
- VI. **Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds"**
- VII. **Gesetzesentwurf zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden**
- VIII. **Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge**

If you would like to know more about the subjects covered in this publication or our services, please contact:

[Dr. Peter Rosin](#) +49 211 4355 5336

[Thomas Burmeister](#) +49 211 4355 5107

[Dr. Björn Heinlein](#) +49 211 4355 5099

To email one of the above, please use firstname.lastname@cliffordchance.com

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf, Germany
www.cliffordchance.com

Gewinnung, Erzeugung und dem Vertrieb von Energie zu trennen. Ein Transportnetzbetreiber darf demzufolge keine unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über ein Unternehmen oder Rechte an einem Unternehmen ausüben, das eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie wahrnimmt. Umgekehrt darf kein Unternehmen, das in einem dieser wettbewerbsgeprägten Bereiche tätig ist, unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über einen Transportnetzbetreiber oder Rechte hieran ausüben. Darüber hinaus hat der Transportnetzbetreiber unmittelbar oder vermittelt durch Beteiligungen Eigentümer des Transportnetzes zu sein.

- **Unabhängiger Systembetreiber**, § 9 EnWG-ÄndG ("*Independent System Operator*"): Das Alternativmodell des unabhängigen Systembetreibers zeichnet sich dadurch aus, dass das vertikal integrierte Unternehmen zwar das Eigentum am Transportnetz behält, jedoch die Kontrolle hierüber vollständig an den unabhängigen Systembetreiber abgibt. Dieser hat über die materiellen, finanziellen, technischen und personellen Mittel zu verfügen, die erforderlich sind, um die Aufgaben eines Transportnetzbetreibers wahrzunehmen.
- **Unabhängiger Transportnetzbetreiber**; § 10 ff. EnWG-ÄndG ("*Independent Transmission System Operator*"): Anders als der unabhängige Systembetreiber muss der unabhängige Transportnetzbetreiber (unmittelbarer oder mittelbarer) Eigentümer des Transportnetzes sein, bleibt aber Bestandteil des vertikal integrierten Unternehmens. Das vertikal integrierte Unternehmen hat dieses also an den unabhängigen Transportnetzbetreiber zu übertragen. Darüber hinaus hat das vertikal integrierte Unternehmen durch eine Vielzahl von Maßnahmen die Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers sicherzustellen (z. B. durch vollständige Personalausstattung, keine Erbringung von Dienstleistungen gegenüber dem jeweils anderen, eigenständiger Markenauftritt etc.).

Im Hinblick auf **Verteilnetzbetreiber** verbleibt es im Wesentlichen bei den Entflechtungsregelungen des EnWG 2005 (§§ 6 ff. EnWG-ÄndG). Besonderheiten bestehen nur vereinzelt, wie z. B. bei den Anforderungen an die Markenpolitik des Netzbetreibers und des vertikal integrierten Unternehmens (eigenes Logo, eigenes Briefpapier etc.) oder bei der Verpflichtung der Energieversorgungsunternehmen, Spartenabschlüsse zu erstellen.

Nach der Gesetzesnovelle können die Betreiber von Übertragungsnetzen einvernehmlich die Regelverantwortung auf einen Übertragungsnetzbetreiber übertragen (§ 12 EnWG-ÄndG). Zudem wird die Bundesnetz-

agentur ("*BNetzA*") ermächtigt, eine **einheitliche Regelzone** anzuordnen. Hierdurch sollen die Handelsaktivitäten flexibilisiert, die Übertragungsnetze effizienter bewirtschaftet und die Netzstabilität und -sicherheit gewährleistet werden.

Das EnWG-ÄndG sieht ferner vor, dass die Transportnetzbetreiber jährlich einen **Netzentwicklungsplan** zu erstellen haben (§§ 12a ff. EnWG-ÄndG). Dieser dient der gemeinsamen nationalen Netzplanung, die aufgrund der Vermaschung der Netze erforderlich ist, um im Interesse der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz angemessene Investitionen in die jeweiligen Netze zu gewährleisten. Im Bundesbedarfsplangesetz (§§ 12e EnWG-ÄndG) wird, aufbauend auf dem Netzentwicklungsplan, der energiewirtschaftliche Bedarf für die dort genannten Leitungsvorhaben gesetzlich festgestellt (siehe auch II.)

Der vom Bundestag angenommene Gesetzesentwurf enthält außerdem Regelungen zum so genannten **Redispatch**, indem er den Betreibern von Übertragungsnetzen die Möglichkeit verschafft, auf Erzeugungskapazitäten zuzugreifen, soweit dies aus Gründen der Aufrechterhaltung der Systemstabilität erforderlich ist (§ 13 EnWG-ÄndG). Für den Fall, dass die Maßnahmen nach § 13 EnWG-ÄndG zur Aufrechterhaltung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs nicht ausreichen, kann ein Netzbetreiber gemäß § 118a EnWG-ÄndG eine Einspeisung aus einem gemäß § 7 Abs. 1e Satz 1 AtomG in Reservebetrieb befindlichen Atomkraftwerk verlangen (s. dazu auch unter III.). Reservebetrieb und Einspeisung sind dem Betreiber des in Reservebetrieb befindlichen Atomkraftwerks angemessen zu vergüten, wobei die Übertragungsnetzbetreiber – entsprechend der Regelungen bezüglich der Offshore-Anbindungskosten – verpflichtet sind, die entsprechenden Kosten über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen. Im Hinblick auf diesen Belastungsausgleich findet § 9 Abs. 3 KWKG analoge Anwendung.

Zudem beinhaltet das Gesetz in §§ 21b ff. EnWG-ÄndG Regelungen zur verpflichtenden Einführung **intelligenter Messsysteme** ("*Smart Metering*"), die im Zuge des von der Bundesregierung im September 2012 beschlossenen Energiekonzepts aufgenommen wurden. Dieser neue Grundansatz baut im Wesentlichen auf vier Säulen auf:

- verpflichtender Einbau intelligenter Messsysteme in moderne Infrastruktur ab Verfügbarkeit der Systeme am Markt (§ 21c EnWG-ÄndG)
- verpflichtender Einbau solcher Systeme in allen anderen Fällen, soweit keine Mehrkosten für Verbraucher oder auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse empfohlen (§ 21c EnWG-ÄndG)

- verbindliche Fixierung von Mindestfunktionalitäten für Messsysteme (§§ 21d f. EnWG-ÄndG)
- Verankerung von Datenschutz- und Datensicherheit zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung (§§ 21e, 21g, 21h EnWG-ÄndG)

Die Gesetzesnovelle enthält überdies zwei **Privilegierungstatbestände** für bestimmte Arten von Energieanlagen:

- **Kundenanlagen** sind keine Energieversorgungsnetze und sind daher bereits vom Anwendungsbereich des EnWG ausgenommen (§ 3 Nr. 24a und Nr. 24b EnWG-ÄndG). Hierunter sind Energieanlagen zur Abgabe von Energie auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet zu verstehen, die für die Sicherstellung von wirksamem Wettbewerb unbedeutend sind und jedermann zum Zwecke der Belieferung unentgeltlich zur Verfügung stehen. Erfasst sind außerdem Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung, also Anlagen, die fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Eigenverbrauch oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen.
- **Geschlossene Verteilernetze** sollen – anders als Kundenanlagen – nicht vom Anwendungsbereich des EnWG ausgenommen, sondern lediglich von bestimmten Pflichten des EnWG befreit werden (§ 110 EnWG-ÄndG). Bestehen bleiben damit Pflichten wie die Gewährleistung freien Netzzugangs, die Entflechtungsvorgaben sowie die nachträgliche Überprüfung der Entgelte auf Verlangen eines Netznutzers (Maßstab: StromNEV/GasNEV).

Die **Konzessionsvorschriften** werden dahingehend abgeändert, dass eine Pflicht zur Übereignung des Netzes (anstelle der bisherigen "Überlassung") eingeführt werden soll (§ 46 EnWG-ÄndG). Alternativ kann der neue Konzessionsinhaber verlangen, dass ihm der Besitz an dem Netz eingeräumt wird (Pacht). Der Zeitpunkt, zu dem der bisherige Konzessionär der Kommune Daten zum Netz zur Verfügung zu stellen hat, wird vorverlegt. Danach muss der bisherige Konzessionär die Daten spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung des Vertragsendes des Konzessionsvertrages nach § 46 Abs. 3 EnWG der Kommune vorlegen. Der vom Bundestag angenommene Entwurf enthält hingegen keine Regelung zur Frage der Berechnung einer angemessenen Vergütung. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 17. Juni 2011 zu § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG vorgeschlagen, die wirtschaftlich angemessenen Vergütung unter Berücksichtigung der mit dem Netz zu erzielenden Erlöse nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln (vgl. BR-Drs. 343/11 (Beschluss), S. 14).

Dieser Vorschlag wurde bei der Beschlussfassung vom Bundestag nicht berücksichtigt.

Überdies sollen – ebenfalls aufgrund europarechtlicher Vorgaben des dritten Binnenmarktpakets – die **Rechte der Verbraucher** gestärkt werden. Hierzu gehören unter anderem Änderungen der Regelungen zum Lieferantenwechsel (§ 20 EnWG-ÄndG), nach denen der Lieferantenwechsel beispielsweise nicht mehr als drei Wochen dauern darf. Nach der Stellungnahme des Bundesrats vom 17. Juni 2011 sollten die Regelungen zum Lieferantenwechsel sogar noch verschärft werden, indem beispielsweise die dreiwöchige Wechselfrist bereits ab dem Zeitpunkt des Antrags des Letztverbrauchers bei dem neuen Lieferanten und nicht erst – wie vom Bundestag vorgeschlagen – ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch den neuen Lieferanten bei dem Netzbetreiber berechnet werden soll. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Übersichtlichkeit und an den Informationsgehalt von Rechnung (§ 40 EnWG-ÄndG) sowie an die Stromkennzeichnung (§ 42 EnWG-ÄndG) erhöht, wodurch der administrative Aufwand für Versorger weiter deutlich ansteigen dürfte. Auch diesbezüglich forderte der Bundesrat strengere Regelungen als sie im Gesetzesentwurf der Bundesregierung enthalten waren. Diese Stellungnahme des Bundesrates wurde bei der Beschlussfassung vom Bundestag nicht berücksichtigt. Nach § 41 EnWG-ÄndG kann das BMWi eine Verordnung zur Belieferung von Sondervertragskunden erlassen, in der die Bestimmungen der Verträge einheitlich festgelegt werden können. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, das BMWi aus Verbraucherschutzgründen und zur Vermeidung von Fehlentwicklungen zu verpflichten, eine solche Verordnung zu erlassen. Nicht zuletzt sollen Verbraucherbeschwerden künftig zunächst im Rahmen eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens vor einer Schlichtungsstelle verhandelt werden.

b) Sonstige Änderungen und Inkrafttreten

Ferner beinhaltet der vom Bundestag angenommene Gesetzesentwurf in Artikel 2 Änderungen des **Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** ("BNetzAG"), mit der im Wesentlichen in Umsetzung der Vorgaben des 3. Binnenmarktpakets die Unabhängigkeit des Präsidenten der BNetzA gestärkt werden soll. Konkret wird dies mit einer richtlinienkonformen Einschränkung der Entlassungsgründe des Präsidenten der BNetzA geregelt.

Mit der Änderung des **Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** ("GWB") durch Artikel 3 EnWG-ÄndG wird das Bundeskartellamt ("BKartA") ermächtigt, einen Monitoringbericht über alle relevanten Aspekte der Marktentwicklung im Energiesektor zu verfassen.

Das **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** ("UVPG") wird durch Artikel 4 EnWG-ÄndG dahingehend geändert, dass der nach § 12e EnWG-ÄndG zu erstellende Bundesbedarfsplan einer strategischen Umweltprüfung bedarf.

Artikel 5 EnWG-ÄndG enthält Änderungen des **Wertpapierhandelsgesetzes** ("WPHG"), durch die im Wesentlichen der Datenaustausch zwischen den Regulierungsbehörden und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vereinfacht wird.

Das **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz** ("KWKG") wird durch Artikel 6 geändert. Die Änderungen beinhalten insbesondere eine Verlängerung des Förderzeitraums für Anlagen mit einer Inbetriebnahme auch nach 2016 bis 2020.

Artikel 7 ändert § 19 Abs. 2 der **Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen** ("StromNEV"). Hiernach sollen stromintensive Unternehmen mit einer hohen Bandlast (über 7000 Benutzungsstunden im Jahr sowie ein Jahresverbrauch größer als zehn Gigawattstunden) von den Netzentgelten befreit werden, da sie aufgrund ihrer Bandlast netzstabilisierend wirken. Zur Vermeidung überproportionaler regionaler Belastungen wird eine bundesweiter Ausgleich installiert.

Gemäß Artikel 8 soll das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung **in Kraft treten**. Dies wird voraussichtlich noch im Juli/August der Fall sein.

II. Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus der Elektrizitätsnetze

Ebenfalls unter der Federführung des BMWi hat das Bundeskabinett das **Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze** beschlossen. Kernelement des Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze, das ebenfalls als Artikelgesetz ausgestaltet ist, ist das **Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz** ("NABEG").

Ziel des NABEG ist es, die Voraussetzungen für einen **schnelleren Ausbau der Stromübertragungsnetze** zu schaffen, um so unter anderem eine schnellere Integration Erneuerbarer Energien in die bestehende Stromlandschaft zu erzielen. Hierzu sollen die Planungs- und Genehmigungsverfahren für einzelne vordringliche länderübergreifende oder grenzüberschreitende Leitungsvorhaben beschleunigt werden.

Vorgesehen sind dabei **vielschichtige und aufeinander aufbauende Planungs- und Genehmigungsstufen**. Dazu wird zunächst durch eine Ergänzung des EnWG – und damit noch außerhalb des NABEG – eine Netzausbauplanung der Übertragungsnetzbetreiber eingeführt, die den Zielen der Investitions- und Versorgungssicherheit Rechnung tragen soll. Diese Planung hat ihren Kern in der **Netzentwicklungsplanung** nach §§ 12a bis 12d EnWG-ÄndG, welche die Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam durchführen. Der Netzentwicklungsplan soll **alle** wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes für die nächsten zehn Jahren beschreiben. Durch eine frühzeitige und umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung soll überdies nach dem Willen des Gesetzgebers möglichst weitgehende Transparenz der Planung gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit

geschaffen und damit insgesamt mehr Akzeptanz erreicht werden. Dieser Netzentwicklungsplan stellt die Grundlage für die **Bundesbedarfsplanung** nach § 12e EnWG-ÄndG dar. Im Bundesbedarfsplangesetz wird aufbauend auf dem Netzentwicklungsplan die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf der dort genannten Leitungsvorhaben durch den Bundesgesetzgeber festgestellt. Das "Ob" eines in diesem Gesetz genannten Vorhabens kann damit im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens nicht mehr in Frage gestellt werden. Darüber hinaus werden im Bundesbedarfsplan die länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen durch die BNetzA gekennzeichnet.

Auf der anschließenden Planungsstufe nach dem NABEG soll sodann für die im Bundesbedarfsplan gekennzeichneten Vorhaben eine sogenannte **Bundesfachplanung** nach den Vorgaben des NABEG durchgeführt werden. Diese beinhaltet eine bundeseinheitliche Prüfung der Raumverträglichkeit der sogenannten Trassenkorridore (Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft) und soll damit der Beschleunigung dieser Vorhaben dienen. Auf der Stufe der raumordnerischen Prüfung ist es in der Vergangenheit häufig zu Verzögerungen in den Bundesländern gekommen. Aus diesem Grunde soll die - in derartigen Bereichen allerdings bislang noch gar nicht tätige - BNetzA für die Durchführung der Bundesfachplanung allein zuständig sein.

Aufbauend auf dieser Bundesfachplanung kann nunmehr auf der letzten Stufe ein **Planfeststellungsverfahren** durchgeführt werden. Auf Kritik des Bundesrates an der zunächst vorgesehenen alleinigen Zuständigkeit der BNetzA auch für diese Stufe und der bestehenden Kompetenzen der Landesbehörden in diesem Bereich kann nunmehr ein Planfeststellungsverfahren durch die BNetzA nur dann durchgeführt werden, soweit die entsprechende Trasse in einer Rechtsverordnung, welche der Zustimmung des Bundesrates bedarf, der Zuständigkeit der BNetzA explizit zugewiesen wird. Im Übrigen bleiben die Länder für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig.

Weitere Änderungen durch das Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze betreffen in seinen Artikeln 2 bis 6 das EnWG, das **Bundesnaturschutzgesetz** ("BNatSchG"), die **StromNEV** und die **ARegV**. Nach diesen Änderungen besteht z.B. die Möglichkeit der ÜNBs, **freiwillige Kompensationszahlungen** an von den Leitungsbauvorhaben betroffene Städte oder Gemeinden zu zahlen, um so die Akzeptanz von Vorhaben zu erhöhen. Die Änderungen der StromNEV und der ARegV gestatten in diesem Fall die einmalige **Berücksichtigung** dieser Zahlungen als Kosten bei der Bestimmung der Netzkosten in Höhe von max. EUR 40.000 pro km (für bestimmte Leitungen). Diese Kosten gelten nach der Änderung der ARegV als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

Durch eine Änderung des § 17 Abs. 2a EnWG und eine Ergänzung um einen Absatz 2b wird im Übrigen künftig gesetzlich vorgegeben, dass die **Anbindung von**

Offshore-Erzeugungsanlagen als Sammelanbindung zu erfolgen hat. Grundlage hierfür ist ein zu erstellender Offshore-Netzplan, der von der BNetzA in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie erstellt werden soll.

III. Änderung des Atomgesetzes

Mit auf Empfehlung des Umweltausschusses unverändert angenommenen Entwurf des Dreizehnten Gesetzes zur **Änderung des Atomgesetzes** ("AtomG"), welcher unter der Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ("BMU") entstanden ist, wird im Wesentlichen § 7 AtomG geändert.

Diese Norm regelt nunmehr den **stufenweisen Ausstieg aus der Kernenergie** bis zum Jahr 2022. Hiernach endet die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der von dem Atom-Moratorium der Bundesregierung vom 16. März 2011 betroffenen Anlagen Biblis A, Neckarwestheim 1, Biblis B, Brunsbüttel, Isar 1, Unterweser, Philippsburg 1 und Krümmel mit Inkrafttreten des novellierten AtomG (§ 7 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 AtomG-E). Die Betriebsberechtigung der verbliebenen 9 Kernkraftwerke sollen nach einem in § 7 Abs. 1a S. 1 Nr. 2-6 AtomG-E festgelegten Zeitplan staffelweise bis Ende 2022 erlöschen (Ende 2015 Grafenrheinfeld, Ende 2017 Gundremmingen B, Ende 2019 Philippsburg 2, Ende 2021 Grohnde, Gundremmingen C und Brokdorf, Ende 2022 Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2).

Die Neuregelung sieht zudem vor, dass zur Verhinderung von Störungen der Systemsicherheit im Sinne des § 13 EnWG oder zur Sicherung der energieverorgung nach § 1 Energiesicherungsgesetz eine der mit Inkrafttreten des novellierten AtomG abzuschaltende Anlage bis zum 31. März 2013 im **Reservebetrieb** zu halten ist (§ 7 Abs. 1d AtomG-E). Hierüber hat die BNetzA bis zum 1. September 2011 zu entscheiden. Eine angemessene Vergütung für den Reservebetrieb ist auf Antrag des Anlagenbetreibers in dem von der BNetzA genehmigten Umfang von den Übertragungsnetzbetreibern zu entrichten (§ 118a Abs. 2 EnWG-ÄndG).

IV. Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung Erneuerbarer Energien

Der unter der Federführung des BMU vorgeschlagene Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus **erneuerbaren Energien** beinhaltet

- mit Artikel 1 umfassende Änderungen des **Erneuerbare-Energien-Gesetzes** ("EEG-E"),
- mit Artikel 2 Änderungen der **Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus** ("AusglMechV"),
- mit Artikel 3 Änderungen der **Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung** ("AusglMechAV"),

- mit Artikel 4 Änderungen der **Systemdienstleistungsverordnung** ("SDLV"),
- mit Art. 5 Änderungen der **Biomasseverordnung** ("BiomasseV"),
- mit Artikel 6 Änderungen der **Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung** ("BioSt-NachV"),
- mit Artikel 7 Änderungen des **Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes** ("EEWärmeG") sowie
- weitere Änderungen des EnWG, der StromNEV, der StromNZV und des KWKG in den Artikeln 8 bis 11.

In § 1 EEG-E werden die **Ausbauziele** nunmehr gesetzlich festgeschrieben und erhalten somit Gesetzescharakter.

Überdies wird die **Marktintegration** der erneuerbaren Energien mit Teil 3a des EEG-E umfassend geregelt. Wesentlicher Bestandteil ist in diesem Zusammenhang die Einführung eines sogenannten "Marktprämienmodells" in § 33g EEG-E, wonach alle EEG-Anlagen im Wege einer optionalen Marktprämie den Anreiz erhalten sollen, ihre Anlagen marktorientiert zu betreiben. Zudem wird mit § 33i EEG-E eine "Flexibilitätsprämie" eingeführt, die gezielt zu Investitionen in die Fähigkeit zur Marktorientierung von Stromerzeugung aus Biogas-Anlagen führen soll. Das bislang bewährte Grünstromprivileg soll mit der bereits beschlossenen Begrenzung auf 2 ct/kWh grundsätzlich beibehalten werden (§ 39 EEG-E), wird jedoch umfassend modifiziert. Insbesondere muss das Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Mindestanteil an fluktuierenden Erneuerbarer Energien (Wind und Solar) in Höhe von 20% in dem Portfolio zur Erlangung des Grünstromprivilegs nachweisen. Zur besseren Netzintegration sollen künftig auch Photovoltaik-Anlagen ins Einspeisemanagement mit einbezogen werden. Diese Anlagen könnten dann also wie alle anderen EEG-Anlagen bei Netzüberlastung gegen Entschädigung abgeregelt werden. Im Hinblick auf kleine Photovoltaik-Anlagen, für die das Einspeisemanagement zu aufwendig wäre, besteht alternativ die Möglichkeit, die Einspeiseleistung am Netzverknüpfungspunkt auf 70% zu begrenzen.

Wie bereits bekannt nehmen wir den Novellierungsprozess des EEG zum Anlass diesen im Wege einer neuen, sich fortsetzenden Newsletter-Reihe "**Renewables Letter**" zu begleiten und rechtlich im Einzelnen zu beleuchten.

V. Neuregelungen zur Förderung des Klimaschutzes in den Städten und Gemeinden

Ferner ist der unter der Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ("BMVBS") erarbeitete Entwurf vom Bundestag in der vom Verkehrs- und Bauausschuss geänderten Fassung, unter der neuen Bezeichnung eines **Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwick-**

lung in den Städten und Gemeinden, angenommen worden.

Das Gesetz beinhaltet im wesentlichen Änderungen im Bau- und Planungsrecht. So enthält das Gesetz eine sog. Klimaschutzklausel, die die Festsetzungsmöglichkeiten zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kupplung erweitert. Dabei sind auch Sonderregelungen für die Nutzung **von Windenergieanlagen** vorgesehen. Zudem soll die **Zulässigkeit von Photovoltaik-Anlagen** an oder auf Gebäuden im Außenbereich erleichtert werden.

VI. Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds"

Ebenfalls zugestimmt hat der Bundestag dem vom Haushaltsausschuss geänderten Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds"** (EKFG-ÄndG). Dieser Entwurf ist als Bestandteil des Energiepakets unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen ("*BMF*") entstanden.

Bereits mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG) vom 8. Dezember 2010 wurde zur Umsetzung der Maßnahmen des Energiekonzepts und zur Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen im Bereich des internationalen Klima- und Umweltschutzes ein Sondervermögen "**Energie- und Klimafonds**" errichtet. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 EKFG fließen dem Sondervermögen insbesondere Einnahmen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag des Bundes mit den Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken und ihren Konzernobergesellschaften in Deutschland zu. Vertraglich vorgesehen war, dass ein Teil der zusätzlichen Gewinne aus der Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke an das Sondervermögen zu zahlen sind. Ebenso fließen Einnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer dem Sondervermögen zu sowie ab dem Jahr 2013 Einnahmen aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen.

Da aufgrund der Verkürzung der Laufzeiten der Kernkraftwerke das Sondervermögen künftig keine Zahlungen mehr aus dem Förderfondsvertrag mit den Betreibergesellschaften erhalten wird, regelt das EKFG-ÄndG, dass zur Kompensation dieser wegfallenden Einnahmen bereits ab dem Jahr 2012 alle nach Abzug der Kosten der Deutschen Emissionshandelsstelle verbleibenden **Einnahmen des Bundes aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten** dem Energie- und Klimafonds zugeleitet werden. Überdies können nach dem EKFG-ÄndG einmalig im Jahr 2011 dem Sondervermögen unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Bundeshaushalt bis zu EUR 225 Mio. zugewendet werden für die Finanzierung "unabweisbarer energiepolitischer Maßnahmen". Ab dem Jahr 2012 ist für solche Fälle ein in der Höhe begrenztes Liquiditätsdarlehen aus dem Bundeshaushalt vorgesehen. Des Weiteren wird die Zweckbestimmung des Sondervermögens erweitert. So können beispielsweise ab 2013 stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emis-

sionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen Zuschüsse in Höhe von jährlich bis zu EUR 500 Mio. aus dem Sondervermögen erhalten. Vorgesehen sind auch Programmausgaben zur Entwicklung von Elektromobilität, welche vom Jahr 2014 auf jährlich maximal EUR 300 Mio. begrenzt sind.

VII. Gesetzesentwurf zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Auch der Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden, der ebenfalls unter der Federführung des BMF entstanden ist, wurde in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung vom Bundestag beschlossen. Durch **Änderung im Einkommensteuergesetz** soll die energetische Sanierung von Gebäuden, mit deren Errichtung innerhalb der EU vor 1995 begonnen wurde, steuerlich gefördert werden.

Zukünftig sollen hiernach erhöhte steuerliche **Absetzungen für bestimmte Baumaßnahmen zur energetischen Sanierung** möglich sein. Konkret sollen Aufwendungen über einen Zeitraum von zehn Jahren wie Sonderausgaben in Höhe von bis zu 10% der nachträglichen Herstellungskosten steuermindernd geltend gemacht werden können. Diese Förderung gilt für Baumaßnahmen, die ab dem 06. Juni begonnen und vor dem 01. Januar 2022 abgeschlossen werden.

VIII. Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Unter der Federführung des BMWi wurde die **Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge** ("*VgV-ÄndVO*") beschlossen. Für das Inkrafttreten der *VgV-ÄndVO* bedarf es nicht der Zustimmung des Bundestags, wohl aber des Bundesrats, der hierüber zusammen mit den Gesetzen zur Energiewende am 8. Juli entscheiden wird.

Diese Änderung der Vergabeverordnung flankiert die Umsetzung einer verbesserten **Energieeffizienz**, indem die Energieeffizienz als wichtiges Kriterium bei der öffentlichen Vergabe oberhalb der Schwellenwerte rechtlich verankert wird.

Durch die Novellierung ist bei der öffentlichen Vergabe der Beschaffung von Produkten und Leistungen darauf hinzuwirken, dass diese im Hinblick auf ihre Energieeffizienz die höchsten Leistungsniveaus haben und zur höchsten Effizienzklasse gehören. Hierfür wird § 4 *VgV*, der die Vergabe von **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** regelt, dahingehend geändert, dass schon bei der Leistungsbeschreibung das Kriterium der Energieeffizienz berücksichtigt werden soll. Darüber hinaus soll das Kriterium der Energieeffizienz auch im Rahmen der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots nach § 97 Abs. 5 *GW*B berücksichtigt werden. Es bleibt dem Auftraggeber jedoch überlassen, wie stark er das Kriterium der Energieeffizienz im Einzelfall gewichtet.

Damit das Kriterium der Energieeffizienz auch bei der Vergabe von **Bauleistungen** Berücksichtigung findet,

falls mit diesen die Beschaffung von Waren, technischen Geräten und Ausrüstungen einhergeht, wird § 6 VgV in Übereinstimmung mit den Änderungen von § 4 VgV angepasst.

Ebenfalls wird mit der VgV-ÄndVO die Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung sauberer und energieeffizienter **Straßenfahrzeuge** umgesetzt, indem auch bei de-

ren Beschaffung das Kriterium der Energieeffizienz Berücksichtigung finden soll. Schließlich dienen die Änderungen auch der Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 S. 1 der Richtlinie 2010/30 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher **Etiketten und Produktinformationen**.

This Client briefing does not necessarily deal with every important topic or cover every aspect of the topics with which it deals. It is not designed to provide legal or other advice.

Further information on Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft, in particular with regard to the details to be provided pursuant to section 2,3 DL-InfoV, can be obtained at:

www.cliffordchance.com
